

lung aufzugeben, habe man Anstand genommen, weil denselben ohnehin in neuerer Zeit mehrere Officialarbeiten für Staatszwecke, z. B. für den statistischen Verein, und sonst angesehnen worden seien. Daß man es aber nicht bloß auf das Verlangen stellen möchte, sei wohl zu wünschen, da sonst die Einrichtung wohl zu mangelhaft und daher der Zweck nicht erreicht werden würde.

Auch Abg. Secr. Bergmann erklärt sich für den Gesetzentwurf, wünscht jedoch nicht, daß man die Confirmation sogleich auf den Geburtschein bezeichne; denn er habe gesehen, daß mit dem Confirmationsschein manchmal eine Stelle aus der Bibel verbunden werde, was den guten Erfolg habe, daß die Kinder sich gern an die Confirmation erinnerten. Was den Satz anlange, so sei er dafür, ihn etwas niedriger zu stellen und zwar auf 2 Groschen; denn es sei doch gewöhnlich, daß die Geistlichen von den Confirmanden für den Unterricht etwas erhielten. Mit dem Geburtscheine sei es etwas anderes, da müsse der Geistliche nachschlagen und habe manche Bemühung damit.

Abg. Richter (aus Zwickau) stimmt für den Wegfall des §., da der Confirmationsschein nichts weiter sei, als eine Quittung, die der Ortsgeistliche dem Kinde darüber ausstelle, daß es zum erstenmale bei ihm gebeichtet und zum Abendmahl gegangen sei. Der Confirmationsschein habe auch für das Publicum gar keinen Zweck, es sei vielmehr bloß eine Sache, welche das Interesse zwischen einem Geistlichen und dem andern betreffe; und was die Gebühren anlange, so sei schon oft erwähnt worden, daß es besser sei, wenn in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten alle Sporteln weggelassen und Fixa einträten, als daß man erstere noch weitläufiger einführe.

Abg. Art: Er habe sich zwar vorgenommen, über diese Sache nicht zu sprechen, weil er mit der Regierung übereinstimme; da aber der Werth der Confirmationsscheine so herabgezogen worden, so erlaube er sich doch die Bemerkung, daß sie zu einem höheren Zwecke bestimmt seien, als nur eine Quittung abzugeben. Schon seit längerer Zeit bestehe die Gewohnheit, daß man gedruckte Scheine haben könne, wo auf der einen Seite ein Bibelspruch, und auf der andern Seite der Name der Aeltern, die Geburtszeit, die Zeit der Confirmation sich angegeben befinden. Er habe diese bei seiner Pfarrei eingeführt, und er halte sie auch deswegen für wichtig, weil die Kinder ein bleibendes Andenken an den Confirmationstag dadurch erhielten, und zugleich verhindert werde, daß nicht die zum Abendmahl gingen, welche weder in der Schule gewesen, noch confirmirt worden seien, und also keine gehörige Vorbereitung erhalten.

Abg. Schische tritt dieser Ansicht bei, wünscht aber den gänzlichen Wegfall des Satzes von 3 Groschen, nicht weil er ihm zu viel erscheine, sondern aus dem Grunde, weil man da etwas befehlen wolle, was ohnedies schon in größerem Maßstabe geschehe. Die Aeltern pflegten ohnedies meistens bei dieser Gelegenheit etwas zu verehren, und man würde, wenn es gesetzlich ausgesprochen würde, auch selbst die 2 Groschen mit Unlust geben.

Abg. Haußner: Der einzige Grund, welchen man für die Ausstellung der Confirmationsscheine vorgebracht habe, sei der, um zu verhindern, daß kein Kind ferner ohne Confirmation

bliebe. Das geschehe aber besser, wenn eine Nachfrage bei der Polizei- und Ortsbehörden, auch bei den Schullehrern statt fände. Auch jetzt könne ja der Geistliche fragen, wo das Individuum confirmirt worden, wenn er es nicht kenne, und habe er dies nicht gethan, so liege an ihm die Schuld. Ferner könne man den Schein nicht immer in der Tasche haben, oder man könne ihn verlieren, und es würde also doch eine solche Nachfrage nöthig sein.

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Ich bin für die Beibehaltung des §. und für die Ausstellung eigener Confirmationsscheine. Ich will nur auf ein Verhältniß aufmerksam machen: Nach den Generalinungsartikeln von 1780 darf kein Lehrling vor der Confirmation aufgenommen werden. Er muß sich also mit einem Scheine bei dem Handwerke legitimiren und dieses wird wünschen, den Schein in seinem Archive oder seiner Lade aufbewahren zu können. Noch eins muß ich erwähnen: Die Geistlichen erhalten auf Kosten der Staatskasse lithographirte Formulare zu den Geburtscheinen, werden sie solche auch zu den Confirmationsscheinen erhalten?

Staatsminister D. Müller: Wenn ein Abg. die Behauptung aufstelle, daß durch Nachfrage der Polizeibehörde oder der Geistlichkeit dasselbe erreicht werde, so gebe er zu, daß es in kleinen Orten möglich sei, in großen Orten sei es aber fast unmöglich. Wolle man aber das auch zugeben, und denke sich z. B. einen Fall, wo der Aufenthaltsort dessen, der die Zulassung zum heiligen Abendmahl wünscht, 6 bis 8 Meilen von dem Orte entfernt sei, wo die Confirmation erfolgt sein soll, und es soll nun erst dort die Nachfrage stattfinden, so würde das Störung, Zeit- und Kostenaufwand verursachen, was gewiß dem Betheiligten empfindlicher sei, als die Entrichtung für die Confirmationsscheine. Daß aber darüber eine Nachweisung vorhanden sei, daß jemand in den Lehren der Kirche, zu welcher er sich bekennt, unterrichtet, und daß er auch in feierlicher Weise, durch die Confirmation in diese Kirche aufgenommen worden, sei eine Sache, die auch den Volksvertretern am Herzen liegen müsse.

Abg. Eisenstuck: Er halte die Ausfertigung der Confirmationsscheine doch für wesentlich nothwendig. In großen Städten sei es ganz unvermeidlich, daß häufig die Fälle vorkämen, wo man die Gewißheit, ob einer confirmirt worden sei oder nicht, nicht anders erlangen könne, als durch den Confirmationsschein, und es sei um so nothwendiger, weil nach einem frühern Beschlusse der Kammer die Confirmation in dem Gesindebuche bemerkt werden soll. Ueberhaupt sei es wünschenswerth, daß man z. B. von einem Menschen, den man als Fabrikarbeiter annehme, sich vergewissere, daß er so viel Schulunterricht genossen, um zur Confirmation gelangen zu können. Dann glaube er auch, daß die Bestimmung in das Gesetz und nicht bloß in die Verordnung gehöre, und zwar deshalb, weil dergleichen Scheine von der Stempelsteuer befreit sein sollen. Was aber die Fassung des §. betreffe, so sei ihm allerdings mehr als ein Bedenken beigegangen, und das habe ihn zu der Ansicht geführt, daß er glaube, es sei am Besten, den §. so zu fassen: „Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen mit dem Kirchenstempelabdruck versehenen von der Stempelsteuer freien Confirmationsschein zu ertheilen.“ Die Modalität, wie die Confirmationsscheine

scheine